ZBB 2007, 205

BGB § 675 Abs. 2

Pflicht des Anlagevermittlers zur Offenlegung einer im Immobilienfondsprospekt nicht aufgeführten Innenprovision

BGH, Urt. v. 22.03.2007 – III ZR 218/06 (OLG Stuttgart), ZIP 2007, 871 = WM 2007, 873

Amtlicher Leitsatz:

Ein Anlagevermittler muss die für den Vertrieb gezahlte Innenprovision, die im Prospekt für den Beitritt zu dem Immobilienfonds nicht aufgeführt war, von sich aus ohne Nachfrage offen legen, wenn der Prospekt Vertriebskosten nennt und dabei fälschlich den Eindruck vermittelt, es entstünden darüber hinaus keine Provisionen. Dabei kommt es auf die Gesamthöhe der Provisionen nicht an.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG